

§ 670 BGB
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

Titel 12 – Auftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag und Zahlungsdienste
-> Untertitel 1 – Auftrag

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BGB

Gliederungs-Nr.: 400-2

Normtyp: Gesetz

§ 670 BGB – Ersatz von Aufwendungen

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.